



Ich stelle gem § 22 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu **Punkt 17. Änderung der Verordnung über die Bezüge der Gemeindevorstände** der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2015 den

## Antrag,

die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram vom 25. Juni 2015 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher wie folgt zu ändern:

*„Der letzte Satz des § 2 entfällt zur Gänze.*

*Der letzte Satz des § 3 entfällt zur Gänze.*

*Dem § 4 wird der Satz „Die Entschädigung als Ortsvorsteher gebührt nur, wenn sonst keine Entschädigung gemäß §§ 1, 2, 3 oder 5 gebührt.“ als Klarstellung angefügt.“*

Dadurch entfallen sämtliche Kumulierungen von Bezügen; Entschädigungen als Ortsvorsteher würde dann nur in den Fällen gebühren, wo der Ortsvorsteher *kein* Mitglied des Gemeinderats ist (was ja gem § 40 Abs, 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 prinzipiell möglich ist). Außerdem entstünden dadurch Einsparungen, die unsere Gemeinde gerade jetzt bitter nötig hat (immerhin über € 4.000,- jährlich oder € 20.000,- in einer Gemeinderatsperiode).

Es ist zwar durch § 17 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997 gedeckt und geboten, daß per Verordnung nur Mitgliedern des Gemeindevorstandes, nicht aber sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates zusätzlich die Entschädigung als Ortsvorsteher gebührt; das Ergebnis erachten wir aber als unbillig, denn es läuft bildlich gesprochen auf ein „Wo Tauben sind, fliegen Tauben zu“ hinaus.

Königsbrunn, am 14. Dezember 2015

Joachim Rogginer

---

**KLuG – Königsbrunner Bürgerliste unabhängiger GemeindebürgerInnen**

*Gemeinnütziger Verein, ZVR: 769443799*

Kontaktadresse: Joachim Rogginer, Rathausplatz 12, 3465 Königsbrunn am Wagram

KLuGes Telefon: 0676/3801274

Email: [kanzlei@k-l-u-g.at](mailto:kanzlei@k-l-u-g.at) | Homepage: <https://www.k-l-u-g.at>